

Dr. Timm Genett
Geschäftsführer Politik



PKV-Verband · Friedrichstraße 191 · 10117 Berlin

Herrn
Till-Christian Hiddemann
Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Via E-Mail 221@bmg.bund.de

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Büro Berlin
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Telefon (030) 20 45 89-19
Telefax (030) 20 45 89-33
E-Mail timm.genett@pkv.de

7. November 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung: Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Sehr geehrter Herr Hiddemann,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu oben stehendem Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Mit dem neuen § 75a SGB V werden in weiten Teilen die bislang im GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (GKV-SolG), dort in § 8, enthaltenen Regelungen in das SGB V aufgenommen. Die Regelungen werden dabei modifiziert. Die Beteiligung der PKV wird in identischer Formulierung aus dem GKV-SolG übernommen.

Im Zuge der Übernahme in das SGB V sollte aus Sicht der PKV eindeutig festgelegt werden, dass eine Mitfinanzierung durch die PKV nur auf Basis des tatsächlichen Einvernehmens der PKV zu den Verträgen nach Abs. 4 erwartet werden kann. In Abs. 5 müsste dementsprechend der Satz 2 lauten: „Über die Verträge nach Absatz 4 ist das Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung **herzustellen**.“

In Absatz 1 wird mit Satz 4 sichergestellt, dass die Weiterbildungsstelle die Förderung in voller Höhe an den Weiterzubildenden auszahlt. Es bleibt aber hier und im gesamten § 75a offen, in welcher Höhe sich eine Weiterbildungsstelle selber mit einer Vergütung an der Finanzierung des Weiterzubildenden beteiligt. Im vorgelegten Gesetzesentwurf könnte das dazu führen, dass die Bezahlung des Weiterzubildenden weitgehend oder gar vollständig aus Fördermitteln finanziert würde. Hier sollte eine klare Vorgabe für die Weiterbildungsstelle gemacht werden, dass dem Weiterzubildenden eine angemessene und seinem Weiterbildungsstand entsprechende Vergütung gezahlt wird.

In der Gesamtkonstruktion der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin fehlen auch 15 Jahre nach ihrer gesetzlichen Einrichtung Elemente der gezielten Unterstützung erfolgreicher Programme für die Facharztprüfung und Niederlassung als Allgemeinmediziner. Gefördert wird alleinig der Umstand, dass Weiterbildungsstellen betrieben werden. An dieser Stelle sollte das Gesetz klare Anreize bei der Förderung setzen, damit in den Bezirken der Kassenärztlichen Vereinigungen mit erfolgreichen Programmen mehr Fördermittel aus dem Gesamtvolumen eingesetzt werden als in weniger erfolgreichen Bezirken. Eine solche erfolgsabhängige Förderung einschließlich der entsprechenden Evaluation könnte als weitere Nummer unter Absatz 4 Satz 2 verankert werden.

Die reine Anhebung der Mindestzahl an Weiterbildungsstellen von 5.000 aus dem GKV-SolG auf 7.500 bietet keine Garantie für die genannten Erfolgskriterien.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Genett